

Gesetz zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Drucksache 18/18827 · eingebracht 2026-04-21 – Antragsteller:

CDU

GRÜNE

Klimaschutz

Kommunen

Gleichstellung

Umwelt

ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag novelliert das nordrhein-westfälische Klimaanpassungsgesetz, um es mit dem neuen Bundes-Klimaanpassungsgesetz zu harmonisieren und seine Wirksamkeit zu steigern, insbesondere durch stärkere Beteiligung, Monitoring und soziale Komponenten.

KERNFORDERUNGEN

- Erweiterung des Adressatenkreises auf 'Träger öffentlicher Aufgaben'
- Verankerung von 'Grün-blauer Infrastruktur' und sozialer Vulnerabilität
- Stärkung des Berücksichtigungsgebots und der Entsiegelungspflicht
- Einrichtung eines Beirats mit Frauenquote und Öffentlichkeitsbeteiligung

BEWERTUNG

9.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Uneingeschränkt unterstützen

Der Antrag stärkt systematisch die ökologische Nachhaltigkeit (Wert 3), soziale Gerechtigkeit (Wert 4) und Transparenz & Mitbestimmung (Wert 5) durch verbindliche Klimaresilienzvorgaben, geschlechtergerechte Beteiligung im Beirat und öffentliche Strategieveröffentlichung. Er fördert Menschenwürde (Wert 1) durch Gesundheits- und Gefahrenvorsorge und Solidarität (Wert 2) durch kommunale Unterstützung und Belastungsausgleich. Die einzige Schwäche ist die fehlende Verankerung von Gemeinwohlökonomie-Kriterien in der Beschaffung (A1–A5), was den Score leicht begrenzt.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Systematische Verankerung von Klimaresilienz als Querschnittsaufgabe
- Explizite Berücksichtigung sozialer Vulnerabilität und Geschlechtergerechtigkeit
- Harmonisierung mit Bundesrecht und wissenschaftlicher Datengrundlage (Klimarisikoanalyse)
- Starke Beteiligungs- und Transparenzvorgaben (Beirat, Öffentlichkeitsbeteiligung, Monitoring)

Schwächen

- Keine verbindliche Frist für die Umsetzung kommunaler Konzepte
- Fehlende Verknüpfung mit sozialer Daseinsvorsorge und Arbeitsmarktpolitik
- Keine expliziten Gemeinwohl-Kriterien in der öffentlichen Beschaffung

GWÖ-MATRIX 5x5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	+	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	++	•	•
D · BÜRGER:INNEN	•	•	•	++	++
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	++	•	•

■ ++ stark fördernd
 ■ + fördernd
 ■ ○ neutral
 ■ - widersprechend
 ■ -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

E3 Ökologische Zukunftsfähigkeit Bewertung: +5

Klimaresilienz als Pflicht für Landesliegenschaften & Infrastruktur (§4a), grün-blaue Infrastruktur, Synergien mit Biodiversitätsschutz

D4 Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +5

Verhinderung sozialer Ungleichheitszunahme durch Klimafolgen (§3 Abs. 2), Schutz vulnerabler Gruppen, kommunaler Belastungsausgleich

D5 Demokratische Teilhabe Bewertung: +4

Öffentliche Beteiligung bei Strategieerstellung (§8 Abs. 1), Veröffentlichung im Internet, Frauenquote im Beirat (§11)

C3 Nachhaltige Verwaltung Bewertung: +4

Vorbildfunktion der Landesregierung (§4), Lebenszykluskosten & CO₂-Schattenpreis bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§6 Abs. 4)

CDU

ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag erfüllt exakt die CDU-Kernpositionen: 'ambitioniertestes Klimaschutzgesetz aller Bundesländer' und 'bundesweit erstes Klimaanpassungsgesetz' (S. 48) werden weiterentwickelt; Technologieoffenheit bleibt gewahrt; Harmonisierung mit Bundesrecht entspricht dem pragmatischen Regierungsstil. Die Fokussierung auf Resilienz statt bloßem Klimaschutz ist typisch CDU.

„Nordrhein-Westfalen hat seit 2021 das ambitionierteste Klimaschutzgesetz aller Bundesländer.“
CDU NRW Wahlprogramm 2022, S. 48

PARTEIPROGRAMM

9/10

Vollständige Übereinstimmung mit dem christlich-demokratischen Menschenbild (Menschenwürde), der Schöpfungsverantwortung (Ökologie) und dem subsidiären Staat (Kommunen als Handlungsebene). Die Vorbildfunktion des Landes spiegelt das Prinzip der Verantwortung wider.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD

WAHLPROGRAMM

8/10

Der Antrag unterstützt die SPD-Ziele 'Klimaneutralität 2040' und 'soziale Gerechtigkeit' durch die explizite Verhinderung sozialer Ungleichheitszunahme (§3 Abs.2). Allerdings fehlt die konsequente Verknüpfung mit sozialer Daseinsvorsorge (z.B. Klimaschutz als Arbeitsmarktmaßnahme) und eine klare Tariftreue-Vorgabe für Klimaanpassungsmaßnahmen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

8/10

Stimmt mit den Hamburger Programm-Werten Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität überein, insbesondere durch den Fokus auf vulnerable Gruppen. Die fehlende Betonung von Arbeit und sozialer Teilhabe im Kontext der Transformation ist ein kleiner Abstand zum Grundsatzprogramm.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM

10/10

Der Antrag ist ein direktes Umsetzungsdokument des Grünen Wahlprogramms: 'Sofortprogramm für mehr Klimaschutz' (S. 8), 'Klimaanpassung: NRW vor der Klimakrise schützen' (S. 9), '30% Naturschutzfläche' (durch Grün-blaue Infrastruktur) und 'Bürger:innenräte' (durch Beirat und Öffentlichkeitsbeteiligung). Die Novellierung ist ein Kernversprechen aus dem Koalitionsvertrag.

„Sofortprogramm für mehr Klimaschutz in NRW Nordrhein-Westfalen kann seinen Beitrag zur Erreichung des globalen 1,5-Grad-Ziels leisten und möglichst vor 2040 klimaneutral werden. Dafür leiten wir die wichtigsten Maßnahmen mit einem Klimaschutz-Sofortprogramm ein.“

GRÜNE NRW Wahlprogramm 2022, S. 8

PARTEIPROGRAMM

10/10

Perfekte Umsetzung des Grundsatzprogramms 2020: 'Klimaschutz als Menschheitsaufgabe', 'planetare Grenzen', 'sozial-ökologische Transformation' und 'lebendige Demokratie'. Die Genderquote im Beirat und die Fokussierung auf Vulnerabilität entsprechen exakt dem Ziel der 'Teilhabe für alle'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

6/10

Der Antrag entspricht der FDP-Position zur 'Technologieoffenheit' und 'Marktbasierte Lösungen' (z.B. Lebenszykluskostenanalyse nach §6 Abs.4), aber widerspricht dem Prinzip 'gegen Verbote' durch das Berücksichtigungsgebot und der Forderung nach 'Radikalenrümpelung', da neue Verpflichtungen geschaffen werden. Die Bürokratiekritik wird nicht adressiert.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

5/10

Teilweise widersprüchlich zum FDP-Grundsatzprogramm: 'Eigenverantwortung vor Staatsverantwortung' wird durch verbindliche Vorgaben eingeschränkt. Der Fokus auf 'Freie Marktwirtschaft' steht in Spannung zur staatlichen Steuerung von Anpassungsmaßnahmen. Die 'Chancengerechtigkeit' wird jedoch durch den Schutz vulnerabler Gruppen gestärkt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

1/10

Der Antrag widerspricht fundamental allen AfD-Kernpositionen: 'gegen Energiewende', 'für Kernkraft/Kohle', 'gegen Windkraft', 'gegen Klimaideologie'. Die gesamte Grundannahme eines menschengemachten Klimawandels mit notwendiger staatlicher Anpassungspolitik wird vom AfD-Programm abgelehnt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

0/10

Vollständiger Widerspruch zum AfD-Grundsatzprogramm, das 'Klimaideologie' ablehnt und stattdessen 'nationale Souveränität' und 'traditionelle Familienwerte' betont. Der Antrag verkörpert genau jene 'Brüsseler Bürokratie' und 'Planwirtschaft', gegen die sich die AfD positioniert.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise Klimaanpassungskonzepte aufstellen...

Die Landesregierung ****legt bis zum 31.12.2027 verbindlich fest****, welche Gemeinden und Kreise bis zum 31.12.2030 Klimaanpassungskonzepte aufstellen müssen, ****unter besonderer Berücksichtigung der Belastung durch bereits eingetretene Klimafolgen****.

Begründung: Erhöht die GWÖ-Treue in Feld D3 (Ökologische öffentliche Leistung) und D4 (Soziale öffentliche Leistung), indem es Planungssicherheit schafft und soziale Gerechtigkeit durch Priorisierung besonders betroffener Regionen sicherstellt.

Vorschlag 2 von 3

Original: Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.

Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ****sowie Unternehmen, die im Rahmen öffentlicher Vergabeverträge tätig werden****.

Begründung: Stärkt die GWÖ-Treue in Feld A2 (Soziale Beschaffung & Lieferketten) und A3 (Ökologische Beschaffung & Lieferketten), indem es die Gemeinwohlverantwortung auf die gesamte Wertschöpfungskette ausdehnt – ein zentrales Element der Gemeinwohl-Ökonomie-Matrix.

Vorschlag 3 von 3

Original: Die Landesregierung nutzt Synergien, die bei der Umsetzung der Klimaanpassungsziele und bei der Umsetzung von Zielen, die dem Erhalt der biologischen Vielfalt und des natürlichen Klimaschutzes dienen, entstehen.

Die Landesregierung nutzt Synergien... ****und verpflichtet alle Träger öffentlicher Aufgaben, bei der Vergabe von Dienstleistungen und Bauvorhaben mindestens 30 % der Punktzahl im Bewertungsverfahren auf Gemeinwohl-Kriterien (soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, Transparenz) zu legen.****

Begründung: Verankert Gemeinwohl-Ökonomie direkt in der öffentlichen Beschaffung (Feld A2/A3/A4), was den GWÖ-Score signifikant erhöhen würde und die Parteiprogramme der GRÜNEN ('Gemeinwohlökonomie fördern') sowie der SPD ('Tariftreue bei Vergaben') stärkt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Überwiesen · MMP18-121

Ja: AfD ! CDU FDP GRÜNE SPD

! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch <3/10)

Original-Antrag

Drucksache 18/18827

Gesetz zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

21.04.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Regelungsbedarf

Der Klimawandel ist in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden angekommen. Die Ereignisse der letzten Jahre, wie die Flutkatastrophe 2021, die Hitze- und Dürre-Sommer 2018, 2019 und 2022 mit rekordverdächtigen Niedrigwasserständen an Rhein und Ruhr sowie Waldbränden im Sauerland, aber auch das Hochwasser an Weihnachten 2023 und zum Jahreswechsel 2023/24 haben die Auswirkungen der Klimakrise in Nordrhein-Westfalen (NRW) und der damit einhergehenden gravierenden Folgen für Mensch, Umwelt und Infrastruktur verdeutlicht.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung beschäftigt sich seit über fünfzehn Jahren intensiv mit der Anpassung an den Klimawandel. Das Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAng NRW) ist am 8. Juli 2021 als erstes Landesgesetz seiner Art in Kraft getreten und hat bundesweit Maßstäbe gesetzt. Auf Grundlage erster Vollzugserfahrungen und im Hinblick auf neue gesetzliche Entwicklungen auf Bundesebene hat sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag 2022 auf eine Novellierung verständigt. Seit dem 1. Juli 2024 gilt das Bundesklimaanpassungsgesetz (KANG), das zentrale Elemente des NRW-Gesetzes – etwa die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungsstrategien oder das Berücksichtigungsgebot – übernimmt, jedoch in Teilen über das KIAng NRW hinaus gehende Regelungen trifft. Die Novelle des KIAng NRW dient vor diesem Hintergrund seiner Weiterentwicklung gemäß einer Harmonisierung mit dem Bundesrecht und der Umsetzung neuer bundesrechtlicher Anforderungen.

B Lösung

Mit der vorliegenden Änderung des Klimaanpassungsgesetzes wird den neuen Anforderungen aus dem Bundesklimaanpassungsgesetz und einer Verstärkung und Ausweitung des Engagements der Landesregierung bei der Klimaanpassung seit seiner Fassung vom 8. Juli 2021 Rechnung getragen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zusätzliche Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen durch die Novellierung des Klimaanpassungsgesetzes nicht.

Kosten aus der Verpflichtung der Kommunen zu Klimaanpassungskonzepten gemäß § 5 Absatz 3 KIANG NRW entstehen erst, wenn die Landesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch macht und kommunale Stellen zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten bestimmt. Die Ermächtigungsklausel dient der Umsetzung des § 12 Bundes-Klimaanpassungsgesetz.

Eine entsprechende Rechtsverordnung durch die Landesregierung würde gemäß Konnex AG in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen. Gemäß Entschließungsantrag des Bundesrates vom 15.12.2023 (DS 606/23) haben die Länder eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Konzepterstellung auf kommunaler Ebene gefordert. Diese ist bislang nicht erfolgt. Derzeit wird von Gesamtkosten in Höhe von rund 20 Mio. Euro ausgegangen. Für Zuweisungen für Klimaanpassungskonzepte sind aktuell für die Jahre 2027 bis 2029 je 6,7 Mio. EUR p.a. im Landeshaushalt eingeplant. Eine genauere Bestimmung würde im Rahmen des Belastungsausgleichs gemäß KonnexAG erfolgen.

Die Klimaanpassung der Liegenschaften und der Verkehrsinfrastruktur des Landes gemäß § 4a KIANG NRW wird keine zusätzlichen Kosten in den Haushalten der Ressorts auslösen. Es ist als Ziel formuliert, dass anlassbezogen bei Modernisierung und Errichtung Klimaanpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollen. Bei Liegenschaften des Landes ist dies bereits bei verbindlicher Anwendung des BNB Standards (siehe Begründung Teil B) sichergestellt.

Die Aufnahme der Beratungsleistungen der Kommunalberatung Klimaanpassung NRW beim LANUK gemäß § 10 Abs. 3 KIANG NRW gibt den Status-Quo wieder, der mit vorhandenen Mitteln erbracht wird.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Geschäftsbereich des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden und Gemeindeverbänden kann zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Aufgabe zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte gemäß § 5 (3) übertragen werden. Eine entsprechende Rechtsverordnung soll die Aufstellungsverpflichteten sowie Inhalte und Verfahren konkretisieren. Flankierend würde auf Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung ein Belastungsausgleich geregelt.

Die Änderungen des bereits bestehenden Berücksichtigungsgebots in § 6 haben keine über das bestehende Maß hinausgehenden Auswirkungen auf die Kommunen. Der Belang der Klimaanpassung musste bereits bisher eingehend und umfassend berücksichtigt werden, die vorgenommenen Änderungen haben erklärenden Charakter und dienen der Vereinheitlichung der Landes- mit Bundesvorgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte. Eine Ausnahme bilden Unternehmen, die Träger öffentlicher Aufgaben sind.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Klimawandel hat geschlechtsspezifische Auswirkungen und kann bestehende Ungleichheiten verstärken, weil er benachteiligte Gruppen oft überproportional stark trifft. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind Auswirkungen auf die Gendergerechtigkeit grundsätzlich zu berücksichtigen. Zudem ist die gleichberechtigte Einbeziehung weiblicher Perspektiven sicherzustellen. Um dem Vorschub zu leisten, wurden die Klimaanpassungsziele in § 3 (2) KIANG NRW ergänzt und in § 11 KIANG NRW geregelt, dass dem Beirat Klimaanpassung, als wesentliches Gremium gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW, ein Mindestanteil von Frauen anzugehören hat.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Ziel des Gesetzes ist es, mittel- und langfristig die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu verringern, die Klimaresilienz zu steigern und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung zu leisten. Damit leistet es einen direkten Beitrag zum Sustainable Development Goal 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“).

Auch insgesamt steht der Gesetzentwurf im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und fördert die Erreichung zahlreicher darin enthaltener Ziele.

Konflikte mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht zu erwarten.

J Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der langfristigen Bedeutung der Anpassung an den Klimawandel nicht zweckmäßig.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910), das durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert.
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden vermieden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend reduziert und die Klimaresilienz gesteigert werden. Damit werden Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „bildet“ durch die Angabe „bilden“ und der Punkt am Ende durch die Angabe „sowie das Bundes-Klimaanpassungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.
- (2) Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S.1082, 1083), wonach die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2
Begriffsbestimmungen

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.“

(1) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen. Dem stehen juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Handlungsfeldern“ die Angabe „des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sowie“ eingefügt.

(2) Handlungsfelder im Sinne dieses Gesetzes orientieren sich an den Handlungsfeldern der bisherigen Strategien auf Bundes- und Landesebene und decken die natürlichen und sozioökonomischen Bereiche ab, die von den Folgen des Klimawandels betroffen sind.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Grüne Infrastruktur“ durch die Angabe „Grün-blaue Infrastruktur“ ersetzt.

(3) Grüne Infrastruktur wird definiert als ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird und umfasst terrestrische und aquatische Ökosysteme.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Klimaanpassungsziele

a) In Absatz 1 wird die Angabe „öffentlichen Stellen“ durch die Angabe „Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt und nach der Angabe „handlungsfeldspezifischen“ wird die Angabe „oder handlungsübergreifenden“ eingefügt.

(1) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind seitens der jeweils zuständigen öffentlichen Stellen durch die Erarbeitung und Umsetzung von handlungsfeldspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, dem Erhalt des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Infrastruktur. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden. Maßnahmen nach Absatz 1 sind entsprechend auszurichten.“

(2) Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Maßnahmen nach Absatz 1 sind entsprechend auszurichten.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Klimaanpassung durch die
Landesregierung“.**

**§ 4
Umsetzung der Klimaanpassungsziele
durch die Landesregierung**

(1) Für die Landesregierung sind die Klimaanpassungsziele des § 3 unmittelbar verbindlich.

(2) Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion und ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaanpassungsziele nach § 3 insgesamt zu erreichen. Sie räumt der Steigerung der Klimaresilienz besondere Bedeutung ein. Darüber hinaus wird die Landesregierung Maßnahmen und geeignete Unterstützungsstrukturen zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen und fördern. Gleichzeitig sollen das Verständnis und die Motivation der Bevölkerung für Klimaanpassungsmaßnahmen unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information und Beratung gesteigert werden.

(3) Für die Umsetzung der Klimaanpassungsziele übernimmt das aufgrund seines Geschäftsbereichs für ein Handlungsfeld überwiegend zuständige Ministerium die Koordinierung. Es hat die Aufgabe, die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Maßnahmen nach § 8 vorzulegen und deren Umsetzung zu verfolgen.

(4) Die Landesregierung erstellt eine Klimaanpassungsstrategie nach § 8 und weitere spezifische Konzeptionen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Grünen Infrastruktur“ wird durch die Angabe „Grün-blauen Infrastruktur“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landesregierung nutzt Synergien, die bei der Umsetzung der Klimaanpassungsziele und bei der Umsetzung von Zielen, die dem Erhalt der biologischen Vielfalt und des natürlichen Klimaschutzes dienen, entstehen.“

(5) Bei der Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels und der Steigerung der Klimaresilienz kommen dem Schutz und dem Ausbau der Grünen Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu.

(6) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass bei der Normsetzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele des Gesetzes unterstützt werden. Eine Überprüfung und Klärung der Klimaresilienzverträglichkeit kann auch zu

1. sonstigen Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung,
2. bestehenden Landesgesetzen und –verordnungen

erfolgen, wenn diese eine wesentliche Klimaanpassungsrelevanz aufweisen.

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Klimaangepasste
Landesliegenschaften und
Verkehrsinfrastrukturen des Landes**

Das Land setzt sich zum Ziel, die Landesliegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen des Landes an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Zur Verwirklichung dieses Ziels ergreift die Landesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiterhin bei der Errichtung und Modernisierung von eigenen Gebäuden, Außenanlagen und Infrastrukturen verhältnismäßige, wirtschaftlich angemessene und geeignete Maßnahmen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Klimaanpassung durch andere
Träger öffentlicher Aufgaben,
Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „öffentlichen Stellen“ durch die Angabe „Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „öffentlichen Stellen“ durch die Angabe „Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise Klimaanpassungskonzepte aufstellen, und die Anforderungen an die Klimaanpassungskonzepte zu regeln.

**§ 5
Klimaanpassung durch andere
öffentliche Stellen**

- (1) Die anderen öffentlichen Stellen haben ebenfalls eine Vorbildfunktion zur Anpassung an den Klimawandel und erfüllen diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- (2) Die Landesregierung unterstützt die anderen öffentlichen Stellen dabei unter anderem durch Förderprogramme und Beratungsangebote und stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung.
- (3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Die Landesregierung fördert dabei Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Einführung von Prozessen und

Soweit darin den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Aufgaben zugewiesen werden, ist ein daraus resultierender Belastungsausgleich einschließlich eines Verteilschlüssels in die Rechtsverordnung aufzunehmen.“

Qualitätsmanagementverfahren im Bereich Klimaanpassung.

(4) Die Notwendigkeiten der Klimaanpassung sollen auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen zur Annäherung an einen naturnahen lokalen Wasserhaushalt so weit wie möglich erhalten werden.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von

§ 6

Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.

Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen.

(3) Träger öffentlicher Aufgaben sollen darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 13 Absatz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist, sind bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“

(2) Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) sind bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige gesamte Nutzungsdauer der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen. Dabei sind gemäß Satz 2 auch die zu erwartenden Kosten der negativen Folgen des Klimawandels auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „gemäß Satz 2 auch“ gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Klimaanpassungsstrategie des
Landes“.**

**§ 8
Klimaanpassungsstrategie**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände“ wird durch die Angabe „der Öffentlichkeit, insbesondere gesellschaftlicher Gruppen und der kommunalen Spitzenverbände,“ ersetzt.

(1) Die Landesregierung erstellt unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände eine Klimaanpassungsstrategie.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Klimaanpassungsstrategie wird im Internetportal des zuständigen Ministeriums veröffentlicht.“

(2) Die Klimaanpassungsstrategie konkretisiert die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele nach § 3. Die Klimaanpassungsstrategie wird spätestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Entwicklungen zur Klimaanpassung auf internationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fortgeschrieben.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „unter Berücksichtigung“ die Angabe „der Klimarisikoaanalyse des Bundes und“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Strategien“ durch die Angabe „Ziele“ und die Angabe „verringern“ durch die Angabe „vermeiden“ ersetzt.

(3) Die Klimaanpassungsstrategie benennt insbesondere handlungsfeldspezifische Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu verringern und die Klimaresilienz zu steigern. Soweit erforderlich enthält die Klimaanpassungsstrategie auch Hinweise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß § 2 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ressorts setzen die Maßnahmen eigenverantwortlich um.“

(4) Bei der Erstellung der Klimaanpassungsstrategie sind Maßnahmen aus anderen Fachplanungen, die zur Erreichung der Klimaanpassungsziele nach § 3 geeignet sind, zu berücksichtigen und eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde zu legen.

9. § 9 wird wie folgt geändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Monitoring, Nachsteuerung bei
Zielverfehlung“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „wissenschaftlich fundierten“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Zentrale Elemente des Monitorings sind:

1. das wissenschaftlich fundierte Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring Nordrhein-Westfalens; dies beinhaltet
 - a) eine Erhebung und Darstellung der Klimaentwicklungen in Nordrhein-Westfalen,
 - b) eine Erhebung und Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt unter Berücksichtigung der Aussagen der Klimarisikoanalyse des Bundes und
 - c) einzelne Erhebungen und Darstellungen der Wirkung von Anpassungsmaßnahmen auf die Klimaanpassungsziele nach § 3 sowie
2. das Umsetzungsmonitoring der Klimaanpassungsstrategie mit einem Überblick über die durchgeführten Maßnahmen

**§ 9
Monitoring**

(1) Die Klimaanpassungsziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie nach § 8 werden von einem fortlaufenden, wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet. Die Ergebnisse des Monitorings werden veröffentlicht und bilden die Grundlage für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 8 Absatz 2 Satz 2.

(2) Zentrale Elemente des Monitorings sind:

1. eine Erhebung und Darstellung der Klimaentwicklungen in Nordrhein-Westfalen,
2. eine Erhebung und Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt auch unter der Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen,
3. ein Überblick über die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und
4. ein Überblick über die Auswirkungen der durchgeführten Anpassungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

der Anpassungsstrategie und dem Stand der Zielerreichung.

(3) Ergibt sich auf der Grundlage des Umsetzungsmonitorings eine Verfehlung der nach § 8 Absatz 3 festgelegten Ziele, soll eine Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 erfolgen. Auf der Grundlage des Monitorings werden auch die Ziele im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 8 Absatz 2 Satz 2 geprüft und gegebenenfalls aktualisiert.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10
**Aufgaben des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Klima**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima hat auf dem Gebiet des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung insbesondere folgende Aufgaben:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst

„1. Fortlaufende Aktualisierung, Weiterentwicklung und Veröffentlichung der Ergebnisse des Klimafolgen- und Anpassungsmonitorings nach § 9 Absatz 2 Nummer 1,“.

1. Erarbeitung, fortlaufende Aktualisierung und Veröffentlichung der Ergebnisse des Klimafolgen- und Anpassungsmonitorings nach § 9 Absatz 2,

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Klimaanpassung“ die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. Erarbeitung und Bereitstellung von wissenschaftlichen Datengrundlagen und Instrumenten zur Unterstützung der Akteure der Klimaanpassung und

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Erarbeitung und Bereitstellung von Informations-, Beratungs- und Vernetzungsleistungen speziell für Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW) und“.

- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
11. Nach § 11 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
3. Erstellung von Fachbeiträgen zu Klimawandel und Klimaanpassung für die Regionalplanung.

§ 11 Beirat

„§ 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

Das für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zuständige Ministerium setzt einen Beirat ein, der die Klimaanpassungspolitik in Nordrhein-Westfalen beratend begleitet. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Novelle des KIANG NRW dient in erster Linie der Umsetzung neuer bundesrechtlicher Anforderungen sowie der Harmonisierung mit dem Bundesrecht.

Zugleich trägt die Novelle den Erfahrungswerten mit dem Klimaanpassungsgesetz 2021 Rechnung, gibt der Verstärkung und Ausweitung des Engagements der Landesregierung bei der Klimaanpassung seit seiner Fassung vom 8. Juli 2021 Ausdruck und greift die Dynamik auf, welche angesichts des seit Juli 2024 in Kraft befindlichen Bundes-Klimaanpassungsgesetz bundesweit in die Bemühungen der öffentlichen Hand zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gekommen ist.

B Besonderer Teil

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Zu § 1 (1)

Präzisierung der Aufgabe der Klimaanpassung gemäß Vorbild des § 1 S. 1 Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG).

Beim Vorsorgeprinzip wird die Hierarchie stärker betont, wie bei der Ergreifung von Anpassungsmaßnahmen zur Begrenzung negativer Folgen des Klimawandels vorgegangen werden soll: „Schäden vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend reduziert und die Klimaresilienz gesteigert“.

Zu § 1 (2)

Ergänzung, dass das neue Bundes-Klimaanpassungsgesetz neben dem Übereinkommen von Paris Grundlage für das Landesgesetz ist.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu § 2 (1)

Änderung der Begriffsbestimmung der Adressaten des Gesetzes der „öffentlichen Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“.

Die bislang vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen bleiben auch weiterhin vom Anwendungsbereich umfasst. Für die künftige Einordnung als Normadressat ist nicht die Rechtsform der Institution maßgeblich, sondern die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Durch diese funktionale Betrachtung werden alle Einrichtungen erfasst, die im Rahmen ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Zugleich ermöglicht die neue Terminologie eine systematisch klarere und gleichzeitig flexiblere Bestimmung des Adressatenkreises, da sie auch solche Akteure einbezieht, die öffentliche Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform wahrnehmen. Die Einbeziehung privatrechtlich organisierter Stellen trägt dem Umstand Rechnung, dass auch solche Einrichtungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben regelmäßig an das öffentliche Interesse gebunden sind und den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorgaben unterliegen. Nach dem Vorbild der Legaldefinition des § 2 Nr. 3 KAnG kommt man ohne eine Aufzählung der erfassten Institutionen aus und ist daher prägnanter als die bisherige Regelung.

Für die Träger öffentlicher Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz insbesondere folgende Verpflichtungen: Die Mitwirkung an der Erreichung der Klimaanpassungsziele gemäß § 3 Absatz 1, die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion bei Maßnahmen zur Klimaanpassung gemäß § 5 Absatz 1 bei gleichzeitiger Unterstützung durch die Landesregierung gemäß § 5 Absatz 3 und Beachtung des Berücksichtigungsgebots zur Klimaanpassung gemäß § 6. Das Berücksichtigungsgebot erstreckte sich bereits vor der Gesetzesänderung auf Träger öffentlicher Aufgaben. Die Änderung führt daher auch zu einer Klarstellung des bestehenden Adressatenkreises.

Eine unmittelbare zusätzliche Belastung der Normadressaten ist mit der Änderung nicht verbunden. Die Vorschriften des Gesetzes lassen den betroffenen Trägern weiterhin einen erheblichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Anforderungen. Wettbewerbsnachteile gegenüber privatwirtschaftlichen Akteuren sind daher nicht zu erwarten.

Zu § 2 (2)

Ergänzung der Begriffsbestimmung „Handlungsfelder“ um einen Verweis auf die im Bundes-Klimaanpassungsgesetz aufgezählte Mindestzusammenstellung von Handlungsfeldern der Bundesklimaanpassungsstrategie in § 3 (2) KAnG.

Das Landesgesetz legt weiterhin keine zu berücksichtigenden Handlungsfelder fest, aber erweitert den Orientierungsrahmen für die Festlegung der relevanten Handlungsfelder.

Zu § 2 (3)

Änderung des Begriffs „Grüne Infrastruktur“ in „Grün-blaue Infrastruktur“. Damit soll der starken Bedeutung des Wasserhaushalts für die Infrastrukturleistung gerecht werden. Die Grün-blaue Infrastruktur ist nicht nur als Zielgröße, sondern ein zentrales Umsetzungsinstrument der Klimaanpassung und wirkt Multifunktional gegenüber einer Vielzahl an Klimafolgen. Zwar war dies bisher schon von der Begriffsbestimmung umfasst, doch die Aufnahme in den Ausdruck entspricht der Bedeutung noch mehr. Zusätzlich wird der Begriff auch im Bundes-KAnG verwendet.

Zu § 3 Klimaanpassungsziele

Zu § 3 (1)

Folgeänderung aus der Änderung der Begriffsbestimmung von „öffentliche Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 (1) KAnG NRW.

Ergänzung des Ausdrucks „handlungsfeldübergreifenden“ Anpassungsmaßnahmen, um eine sektorale Verengung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu vermeiden und der Gefahr einer ausschließlich handlungsfeldspezifischen Betrachtung entgegenzuwirken. Durch die ausdrückliche Einbeziehung handlungsfeldübergreifender Maßnahmen sollen Synergiepotenziale zwischen verschiedenen Handlungsfeldern erkannt werden, um integrierte, effiziente Maßnahmen zu entwickeln.

Zu § 3 (2)

Ergänzung der Klimaanpassungsziele um weitere Schutzgüter entsprechend §§ 1 S. 2 und 1 S. 3 KAnG. Klimaanpassung soll insbesondere auch der Verhinderung der Zunahme sozialer Ungleichheit zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen dienen. Gleichzeitig kann die

Anpassung an den Klimawandel genutzt werden, um bestehende soziale Ungleichheiten gezielt zu mindern. Eine Beurteilung der Vulnerabilität hat im situativen Kontext zu erfolgen. Dazu können beispielsweise Kinder- und Jugendliche, sozioökonomisch benachteiligte Menschen, ältere Personen, Menschen mit Krankheiten oder körperlichen Einschränkungen oder auch Arbeitnehmende gehören.

Zu § 4 Klimaanpassung durch die Landesregierung

Umbenennung des Paragraphen zur Einheitlichkeit, um dem Beispiel des § 5 KIANG NRW „Klimaanpassung durch andere Träger öffentlicher Aufgaben“ zu gleichen.

Zu § 4 (5)

Folgeänderung aus der Änderung der Begriffsbestimmung „Grüne Infrastruktur“ in „Grün-blaue Infrastruktur“ in § 2 (3) KIANG NRW.

Ergänzung von Satz 2 um sicherzustellen, dass Klimaanpassung systematisch mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem natürlichen Klimaschutz verknüpft wird. Zahlreiche Anpassungsmaßnahmen entfalten zugleich positive Wirkungen auf Ökosysteme und deren Funktionen. Die Nutzung solcher Synergien erhöht die Effizienz der Maßnahmen und trägt zur Zielharmonisierung innerhalb umweltpolitischer Strategien bei. Die Regelung schafft damit eine kohärente Grundlage für integriertes Verwaltungshandeln.

Zu § 4a Klimaangepasste Landesliegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen des Landes

Ergänzung des Paragraphen nach Vorbild des § 7 KAnG.

Der Paragraph behandelt das Ziel, Landesliegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen des Landes an die Folgen des Klimawandels anzupassen und damit der Vorbildfunktion des Landes gerecht zu werden. Gleichzeitig soll durch eine Erhöhung der Klimaresilienz der Werterhalt und die Funktionserbringung der landeseigenen Infrastrukturen sichergestellt werden. Außerdem sollen langfristig gute Arbeitsbedingungen der Landesbediensteten gesichert und Verkehrsinfrastrukturen für die Bürgerinnen und Bürger zuverlässig auch unter Klimawandelbedingungen funktionsfähig bleiben bzw. werden. Die Anpassung an den Klimawandel ist ein fortlaufender Prozess, der den fortschreitenden Klimawandel, die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und den fortschreitenden Stand der Technik berücksichtigt. Gemäß der Gesetzesformulierung soll die Klimaanpassung in der Planung weiterhin anlassbezogen berücksichtigt werden, wenn die Errichtung oder Modernisierung von eigenen Liegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen anstehen. Anmietungen der Ressorts, die nicht dem Land gehören, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Für den Liegenschaftsbereich folgt das Land mit diesem Paragraphen dem Vorbild des Bundes und gibt bereits bestehenden Standards auf Landesebene Ausdruck. Für die eigenen Liegenschaften hatte der Bund sich seit 2011 zur Anwendung des bundeseigenen Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) verpflichtet. Seit 2021 ist die Anwendung des Bewertungssystems nach BNB, inklusive einer BNB-Zertifizierung, für definierte Maßnahmen auch auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen vorgegeben gemäß dem Runderlass des MHKBD vom 28.05.2024. Die Anwendung für den Qualitätsstandard Silber ist nach dem Erlass für in sich abgeschlossene Baumaßnahmen mit Bauwerkskosten von über 15 000 000 Euro (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276:2018-12) verpflichtend. Es ist ein wissenschaftlich fundiertes und ganzheitliches Bewertungsverfahren, mit dessen Kriterienkatalog Nachhaltigkeit messbar und damit bestellbar und optimierbar wird. Kriteriensteckbriefe des BNB verfolgen

auch die Ziele des klimaangepassten Bauens, z. B. der Kriteriensteckbrief „4.1.5 Widerstandsfähigkeit gegen Naturgefahren“ bzw. im Entwurf des BNB 2.0 der Steckbrief „Klimaresilienz“. Das BNB lässt Ermessen zur Abwägung mit anderen Belangen zu.

Das Ziel klimaresilienter Verkehrsinfrastrukturen bezieht sich neben den Radschnellverbindungen insbesondere auf die Landesstraßen in eigener Straßenbaulast gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Klimaanpassung soll bei den einzelnen Planungs- und Genehmigungsschritten von Neubau-, Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen als Planungsprämisse stärker, über das bereits bestehende Berücksichtigungsgebot hinaus, verankert werden.

Zu diesem Zweck verfolgt das Land Bestrebungen, die eigenen Infrastrukturen resilienter gegen die Folgen des Klimawandels zu machen. Zugleich sollen von den Verkehrsinfrastrukturen keine vermeidbaren negativen Effekte auf die Umgebung ausgehen, welche die Klimawandelfolgen verstärken.

Soweit Planungen und Entscheidungen über Landesverkehrsinfrastrukturen nach den Maßgaben von Fachgesetzen und anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung des § 4a entsprechen, ist dem Ziel Rechnung getragen.

Juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land beteiligt ist, sind nicht vom Anwendungsbereich des § 4a umfasst, weil sie bereits einheitlichen (fach-) rechtlichen Vorgaben im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung unterliegen.

Zu § 5 Klimaanpassung durch andere Träger öffentlicher Aufgaben

Umbenennung des Paragraphen als Folgeänderung der Änderung der Begriffsbestimmung von „öffentliche Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 (1) KIANG NRW.

Zu § 5 (1)

Folgeänderung aus der Änderung der Begriffsbestimmung von „öffentliche Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 (1) KIANG NRW.

Zu § 5 (2)

Folgeänderung aus der Änderung der Begriffsbestimmung von „öffentliche Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 (1) KIANG NRW. Zu den bereitgestellten Datengrundlagen des Landes gehören insbesondere die Daten des Monitorings gem. § 9 und die Leistungen des LANUK gemäß § 10.

Zu § 5 (3)

Streichung der Empfehlung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Gemeinden und Gemeindeverbände zugunsten einer Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise Klimaanpassungskonzepte aufstellen, und die Anforderungen an die Klimaanpassungskonzepte festzulegen. Ziel ist es, flächendeckend Klimaanpassungskonzepte für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Die Vorschrift erfolgt in Umsetzung des § 12 (1) KAnG. Die Formulierung zur Festlegung „öffentlicher Stellen“ ist eine Bezugnahme auf das Bundesgesetz.

Für bereits bestehende Klimaanpassungskonzepte sollten die Festlegungen der Rechtsverordnung Doppelarbeit vermeiden. Die Rechtsverordnung sollte darüber hinaus Fristen zur Erstellung der Konzepte enthalten.

Nordrhein-Westfalens Kommunen haben bei der Übertragung neuer Aufgaben gemäß Art. 78 (3) Landesverfassung NRW Anspruch auf einen gesetzlich festgelegten finanziellen Ausgleich. Der sogenannte Belastungsausgleich wird gemäß § 7 Konnexitätsausführungsgesetz mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Soweit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden in der Verordnung Aufgaben zugewiesen werden, ist ein daraus resultierender Belastungsausgleich einschließlich eines Verteilschlüssels in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

Zu § 6 Berücksichtigungsgebot

Zu § 6 (1)

Ergänzung des Berücksichtigungsgebots gemäß § 8 (1) KAnG

Der Bund hat in sein Gesetz auch ein Berücksichtigungsgebot aufgenommen, dieses aber gegenüber Satz 1 des NRW-Landesberücksichtigungsgebots weiter differenziert und beschrieben. Diese Ergänzungen werden für das bessere Verständnis auch in NRW übernommen. Damit kann eine konsistente Anwendung des Berücksichtigungsgebots auf allen Ebenen erreicht werden. Das Argument der Einheitlichkeit gilt auch für die Übernahmen der Absätze 2 und 3. Aus der textlichen Anreicherung ergeben sich jedoch keine weiteren materiell-rechtlichen Anforderungen über das davor bestehende Berücksichtigungsgebot hinaus. Die Berücksichtigung (und ggf. die Zurückstellung von Belangen der Klimaanpassung gegenüber anderen wichtigen Belangen) wird in der Regel im Rahmen der nach dem Fachrecht erfolgenden Abwägungsentscheidung oder des bestehenden Ermessensspielraums nach dessen Maßgaben erfolgen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Berücksichtigungsgebot in NRW lassen auf keine maßgeblichen Verfahrensverlängerung (z.B. in Planfeststellungsverfahren) schließen. Die Art und Weise der Umsetzung des Berücksichtigungsgebots liegt im Ermessen der Träger öffentlicher Aufgaben. Eine gesetzliche Priorisierung oder Vorgabe für Maßnahmen ist dafür nicht sachgemäß, dafür können aber beispielsweise örtliche Klimaanpassungskonzepte herangezogen werden. Grundsätzlich lässt sich auch eingrenzen, dass das Berücksichtigungsgebot nur für Planungen und Entscheidungen mit Relevanz für die Klimaanpassung gilt. Soweit bei einer Planung oder Entscheidung keine gravierenden negativen Auswirkungen für Klimaanpassungsbelange zu erwarten sind, ist das Berücksichtigungsgebot nicht einschlägig und keine weitere Prüfung möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die Klimaanpassung erforderlich. Bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen oder Einrichtungen kommt es auf Planungen und Entscheidungen an, die die Betroffenheit von Klimarisiken infolge des Klimawandels verändern. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei in der Regel um Planungen und Entscheidungen für dauerhafte Maßnahmen mit Gebäude- oder Liegenschaftsbezug handelt. Personelle Maßnahmen sind hiervon nicht erfasst.

Zu § 6 (2)

Ergänzung gemäß § 8 (2) KAnG

Die Ergänzung zur Anerkennung von fachgesetzlichen Aussagen zur Klimaanpassung und dem Stand der Technik beziehungsweise auch anerkannten Regeln der Technik klärt für die Anwenderinnen und Anwender die Frage, ob dadurch eine doppelte Berücksichtigung erfolgt. Das wird verneint, wenn Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der

Zielsetzung des Absatzes 1 entsprechen. Dann ist dem nach Absatz 2 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen. Relevante Regelwerke der Technik erarbeiten verschiedene Normungsinstitute und öffentliche Stellen zu unterschiedlichsten Aspekten wie z.B. Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), International Organization for Standardization (ISO), Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. oder VdS Schadenverhütung GmbH. Die Beurteilung was dem Absatz 1 entspricht ist durch die Träger öffentlicher Aufgaben selbst vorzunehmen. Das Land strebt an die Träger öffentlicher Aufgaben dabei zu unterstützen.

Zu § 6 (3)

Ergänzung gemäß § 8 (3) KAnG

Die übernommene Formulierung des Bundesgesetzgebers lässt bewusst Ermessens- und Abwägungsräume, um einzelfallbezogen die Verhältnismäßigkeit von Entsiegelung zu beurteilen. Das Berücksichtigungsgebot zielt somit insbesondere auch auf die Berücksichtigung von Entsiegelungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei untergenutzten Flächen. Dabei wirken Träger öffentlicher Aufgaben auf die Entsiegelung von allen Böden hin, unabhängig davon ob es sich um private oder öffentliche Flächen handelt. Zu diesem Zweck kann jede Gemeinde auf der Grundlage der Daten der landesweit erfassten und bereitgestellten versiegelten Flächen ein Entsiegelungskataster erstellen. Das Entsiegelungskataster trägt dazu bei, die Möglichkeiten zur Entsiegelung aufzuzeigen. Hieraus können die Kommunen mithilfe des Klimaaatlases NRW auch Klima-Hot-Spots ermitteln und Prioritäten zur Entsiegelung setzen.

Das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundeskompensationsverordnung sowie andere Vorschriften des Landes, § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

Zu § 6 (4)

Aktualisierung des Gesetzesverweises zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wurde zum zweiten Mal am 15. Juli 2024 novelliert (BGBl. 2024 I Nr. 235). In der ersten Novellierung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) wurde die Begrifflichkeit in § 13 KSG geändert, wonach bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Kosten und Einsparungen nicht über die Nutzungsdauer, sondern den Lebenszyklus berücksichtigt werden.

Der Verweis in Satz 2 auf § 13 (3) Satz 2 KSG (alt) wird gestrichen, weil dieser durch eine neue Regelung in §13 (1) Satz 3 KSG ersetzt wird. Nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein CO₂-Preis rechnerisch zugrunde zu legen (CO₂-Schattenpreis). Dadurch können die zukünftigen Kosten der Investition oder Beschaffung bereits bei der Entscheidung prognostisch berechnet und berücksichtigt werden. Eine analoge Übertragung gibt es bisher noch nicht für die Abschätzung der Kosten der negativen Folgen des Klimawandels, deswegen entfällt der direkte Verweis.

Zu § 8 Klimaanpassungsstrategie des Landes

Umbenennung des Paragraphen zur besseren Abgrenzung der Klimaanpassungsstrategie auf Landesebene von Klimaanpassungskonzepten auf kommunaler Ebene

Grundsätzlich gelten alle Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu den Klimaanpassungsstrategien der Länder auch unmittelbar für Nordrhein-Westfalen. Es bedarf keiner Wiedergabe im Landesgesetz. Da jedoch das Landesgesetz vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes schon Vorgaben zur Klimaanpassungsstrategie enthielt, die teilweise hinter diesen Vorgaben zurückbleiben, werden konkret diese angepasst.

Zu § 8 (1)

Ergänzung gemäß §§ 10 (4), 10 (6) KAnG

Die bisherigen Vorgaben zur Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände bleiben hinter den Vorgaben des Bundes zur Klimaanpassungsstrategie zurück und werden deshalb ersetzt durch die Vorgabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 (4) KAnG.

Zur weiteren Interaktion mit der Öffentlichkeit nach Fertigstellung der Klimaanpassungsstrategie ist eine Veröffentlichung dieser im Internet sinnvoll und wird deshalb gemäß § 10 (6) KAnG direkt hinter die Beteiligung der Öffentlichkeit in Absatz 1 wiedergegeben.

Zu § 8 (2)

Ergänzung des Verweises auf die Bundesklimarisikoanalyse.

Neben den landeseigenen Daten gemäß dem Monitoring aus § 9 KAnG NRW soll insbesondere auch die Bundesklimarisikoanalyse Grundlage für die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie des Landes sein. Dadurch wird sichergestellt, dass eine konsistente Datengrundlage mit den Nachbarländern und dem Bund verwendet wird, sodass daraus abgeleitete Maßnahmen sich möglichst sinnvoll ergänzen.

Zu § 8 (3)

Änderung des Ausdrucks „Strategien“ in „Ziele“, Aufnahme eines Verweises zur Ressortverantwortung bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie und Aktualisierung des Gesetzesverweises zum Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Die aktuelle Klimaanpassungsstrategie des Landes und auch die Bundes-Klimaanpassungsstrategie benennen für jedes Cluster von Handlungsfeldern „Ziele“ für die Ausrichtung von Maßnahmen. Diese „Ziele“ ersetzen in ihrer Funktion bisher so genannte „Strategien“ je Cluster, weshalb der Ausdruck „Strategie“ ersetzt wird. Der Ausdruck „Klimaanpassungsstrategie“ wird dann nur für die Gesamtheit der Maßnahmen verwendet. Im Unterschied zum Bund sind für NRW keine messbaren Ziele verpflichtend in der Klimaanpassungsstrategie. Hier werden zunächst die Erfahrungen mit messbaren Bundeszielen abgewartet, um dieses Vorgehen ggf. bei der nächsten Fortschreibung der Strategie aufzunehmen.

An dieser Stelle wird ergänzt, dass für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Klimaanpassungsstrategie die jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung verantwortlich sind. Das knüpft an § 4 (3) KAnG NRW, wonach nicht nur bei der Klimaanpassungsstrategie, sondern bei allen notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele die jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung deren Umsetzung veranlassen.

Zu § 9 Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung

Umbenennung des Paragraphen, um die Ergänzung „Nachsteuerung bei Zielverfehlung“ gem. § 5 KAnG.

Die Ergänzung erfolgt nach dem Vorbild der gleichlautenden Benennung des § 5 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Dadurch wird das Handlungserfordernis zur Nachsteuerung auf Grundlage von Monitoringenerkenntnissen betont und in dem neuen Absatz 3 weiter ausgeführt.

Zu § 9 (2)

Verdeutlichung der Struktur der zentralen Elemente des Monitorings zur Klimaanpassung in NRW.

Die Bestandteile des Monitorings lassen sich für den besseren Überblick clustern in das „Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring Nordrhein-Westfalen“ (KFAM) und in das „Umsetzungsmonitoring der Klimaanpassungsstrategie“. Durch die Aufteilung wird besser verständlich, dass das Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring, unabhängig von der Klimaanpassungsstrategie der Landesregierung, die Klimafolgen im ganzen Landesgebiet nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft aufbereitet. Es dient nicht nur als Grundlage der Klimaanpassungsstrategie, sondern z.B. auch als Datengrundlage für die Klimaanpassungsbemühungen von Kommunen oder Privaten. Durch den neuen Verweis auf die Klimarisikooanalyse des Bundes wird sichergestellt, dass Daten konsistent zwischen den administrativen Ebenen aufgearbeitet werden. Das KFAM ist nach dem DPSIR-Modell der Europäischen Umweltagentur aufgebaut und zeigt einerseits die Klimaentwicklung selbst (State-Indikatoren, §9 (2) 1a) und deren direkte Folgen (Impact-Indikatoren, §9 (2) 1b), andererseits enthält das KFAM auch solche Indikatoren, die die Reaktionen der Natur oder Maßnahmen der Gesellschaft auf beobachtete Folgen des Klimawandels aufzeigen und somit Anhaltspunkte für eine Wirkung von Anpassungsmaßnahmen liefern (Response-Indikatoren, §9 (2) 1c). Die Impact- Indikatoren sollen somit weiterhin dazu dienen die sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, wie es auch in der alten Fassung des Gesetzes beschrieben war. Die Auswahl geeigneter Indikatoren wird fortlaufend angepasst.

Das Umsetzungsmonitoring fokussiert sich hingegen auf die Klimaanpassungsstrategie und stellt dar, inwieweit die darin enthaltenen Maßnahmen in der Zuständigkeit der Ressorts umgesetzt werden. Ergänzt wird das Umsetzungsmonitoring um eine Ermittlung der Erreichung der in den einzelnen Handlungsfeldern genannten Ziele. Dies erfolgt insbesondere im Zuge der Fortschreibung der Strategie, um entsprechend mit zielgerichteten Maßnahmen nachsteuern zu können.

Grundsätzlich sind in diesem Paragraphen die allgemeinen Klimaanpassungsziele gemäß § 3 KAnG NRW von den konkreten Zielen der Klimaanpassungsstrategie aus § 8 Absatz 3 KAnG NRW zu unterscheiden. Das „Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring Nordrhein-Westfalen“ untersucht Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele gemäß § 3 KAnG NRW und das Umsetzungsmonitoring bezieht sich konkret auf die Inhalte der Landes-Klimaanpassungsstrategie gemäß § 8 Absatz 3 KAnG NRW.

Zu § 9 (3)

Übernahme des entsprechenden § 5 (3) KAnG

Absatz 3 sieht gemäß dem Vorbild auf Bundesebene den folgenden Zusammenhang zwischen dem Monitoring und der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie vor: Ergibt sich auf der

Grundlage des Umsetzungsmonitorings eine Verfehlung der nach § 8 Absatz 3 festgelegten Ziele, soll eine Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 geprüft werden jedoch ist hiermit kein Automatismus oder bestimmte Sanktionen verbunden. Auf der Grundlage des Monitorings werden auch die Ziele im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 8 Absatz 2 Satz 2 geprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Zu § 10 Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima

Änderung der Aufgaben des LANUK aufgrund von Aufgabenveränderungen seit Verabschiedung des KIANG NRW in 2021.

Das Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring nach § 9 (2) Nr. 1 KIANG NRW wurde bereits erstellt und ist abzurufen im Klimaatlas NRW (<https://www.klimaatlas.nrw.de/>). Deshalb wird anstelle der „Erarbeitung“ die aktuelle Aufgabe präzisiert als „Weiterentwicklung“.

Die Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW wurde 2024 per Erlass beim LANUK eingerichtet. Mit der Aufnahme ins Gesetz unter den Aufgaben des LANUK in der Klimaanpassung wird diese Aufgabe entsprechend in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen.

Zu § 11 Beirat

Ergänzung, dass bei der Besetzung des Beirats Klimaanpassung ein Mindestanteil an Frauen, gemäß § 12 (1) Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) sicherzustellen ist.

Der Klimawandel verstärkt bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, während Geschlechtergerechtigkeit eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Klimapolitik ist. Aus diesem Grund soll über einen Mindestanteil die Repräsentanz von Frauen in dem politischen Beratungsgremium gesichert werden. Der Beirat Klimaanpassung hat sich bereits konstituiert und die Arbeit aufgenommen. Dabei ist im August 2025 eine Frauenquote von lediglich 28% zu verzeichnen. Um sich zukünftig an den Mindestanteil von 40 % gemäß § 12 (1) LGG NRW anzunähern, sind auch in diesem wesentlichen Gremium die Vorschriften des § 12 LGG bei Wiederbesetzungen anzuwenden.